

Erlass vom 4.4.1938

- 3 -

insbesondere auf mein Rundschreiben vom 27.1.1938, wonach vor allem die Zuhälter in den Kreis der in Vorbeugungshaft zu nehmenden Verbrecher einzubeziehen sind.

(Siegel) I. V.
gez. N e b e .

A b s c h r i f t .

Reichskriminalpolizeiamt.
Tgb.Nr. RKPA. 6001 250/38.

Berlin, den 4. April 1938.

An
die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland.

Für Preussen:

An
den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An
alle staatl. Kriminalpolizeien
(Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalpolizeiabteilungen).

Nachrichtlich:

An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei,
den Führer der H-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager,
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

R i c h t l i n i e n

zum Erlasse des RuFrMdl. vom 14.12.37

"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"

- Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37- 2098-.

Vorbemerkung.

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und dem Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch

polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet werden, weil der Ueberwachte während der polizeilichen planmäßigen Ueberwachung straffällig wurde, muß geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungsmaßnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht jede geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen (vgl. Beispiele S. 3 u. 4.).

Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42ⁿ RStGB. bedingt Entlassener unter polizeiliche planmäßige Ueberwachung gestellt, so ist die Uebertretung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.

Durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung sicher zu stellen (vgl. A.V. des RJM. vom 3. 3. 38, Deutsche Justiz, S. 323 ff.)

Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemeingefährliche (Erl. A. II 1 d) und Asoziale (Erl. A. II 1 e) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

A II 1 d. Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.

A II 1 e. Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial:
a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner) Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).

A II 1 f. Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

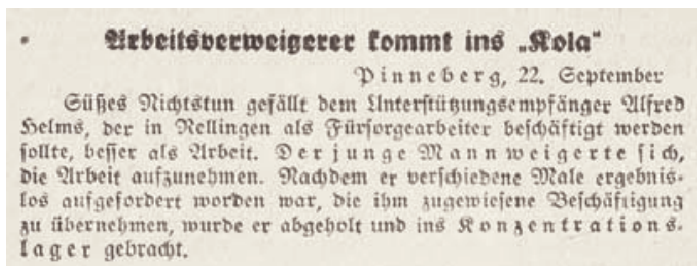
B II a 1 II. Durchführung.

1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt bei Männern

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z. Zt.

Der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. April 1938 über die polizeiliche Vorbeugehaft diente als Rechtsgrundlage für die willkürliche KZ-Einweisung von Menschen, die der Polizei als „arbeitsscheu“, „asozial“ oder „kriminell“ galten. Es folgten Massenverhaftungen und KZ-Einweisungen. (StA Marburg)

Zeitungsartikel „Arbeitsverweigerer ...“



Schon ab 1933 wurden vereinzelt angeblich „Arbeitsscheue“ von der Polizei verfolgt.

Aus: *Lübecker Volksbote*, 23.9.1933.

Gasse im Hamburger Gängeviertel



Straßenszene im Kornträgergang. 1933 bis 1937 wurde ein großer Teil des Gängeviertels der Hamburger Neustadt abgerissen und neu bebaut. Damit sollte auch ein als widerständig geltendes und schwer zu kontrollierendes Sozialmilieu zerstört werden.

Foto: unbekannt. (DHB)

Schlafsaal für junge Obdachlose



Schlafraum der Jugendabteilung im Hamburger Obdachlosenasyll „Pik-As“ in den 1930-Jahren. Nur wenige der in der Wirtschaftskrise arbeitslos gewordenen Menschen erhielten Arbeitslosenunterstützung. Die Hamburger Sozialverwaltung schränkte den Kreis der Anspruchsberechtigten ein und legte den Antragstellenden schikanierende Pflichtarbeiten auf. Die Zahl der Obdachlosen stieg in den 1930er-Jahren stark an.

Aus: *„Pik-As“ - eine Hamburgensie und ihre Entwicklung*, hg. v. von Pflegen und Wohnen, Hamburg o. J. S. 6.

